

**juris**[← zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter →](#)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 834 Haftung des Tieraufsehers

Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)
